

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtsantrag Trinkwasserversorgung Thumsee Ost, Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Thumsee Ost Quelle

Betreiber: Wasserbeschaffungsverband Thumsee Ost

Einladung zum Erörterungstermin

Der Wasserbeschaffungsverband Thumsee Ost hat die Neuerteilung einer Bewilligung für die Wasserentnahme aus der Thumsee Ost Quelle nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 10 und 14 WHG beantragt.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus der Quelfassung einem Hochbehälter sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser zu den Anwesen im Versorgungsgebiet. Die Thumsee Ost Quelle liegt auf einer Anhöhe oberhalb des Anwesens Thumsee 5a.

Die aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Vereinigungen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 07.02.2023 um 13:30 Uhr
im Sitzungssaal 2 des Landratsamtes Berchtesgadener Land.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 17.01.2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat